

RS Vwgh 2005/6/30 2005/20/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2005

Index

E3R E19103000

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

32003R0343 Dublin-II Art3 Abs2;

AsylG 1997 §5 idF 2003/I/101;

AsylG 1997 §5a idF 2003/I/101;

MRK Art3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/20/0095 E 31. Mai 2005 RS 6

Stammrechtssatz

Maßgeblich bei der Beurteilung des sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Erfordernisses der Bedachtnahme auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung ist, ob eine Gefahrenprognose zu treffen ist, der zufolge ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, ein auf Grund der Dublin II-Verordnung in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesener Asylwerber werde trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes im Zielstaat der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang käme Berichten über derartige den Zielstaat betreffende Vorkommnisse ebenso maßgebliche Bedeutung zu wie diesbezüglich negativen Erfahrungswerten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005200082.X03

Im RIS seit

29.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>